

Einkaufsbedingungen der SAG Konzernunternehmen

im Folgenden kurz
„SAG Einkaufsbedingungen“

1. Allgemeines

Wir bestellen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen. Soweit im Folgenden der Begriff „Vertragspartner“ verwendet wird, ist darunter der von SAG insbesondere mit einer Lieferung, Werk- oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen.

SAG kann verlangen, dass die Lieferungen aus einem Kauf- Werk, oder Dienstleistungsvertrag an eine andere Gesellschaft, die nicht Vertragspartei ist, erfolgen. Sofern Rechnungen an eine solche Gesellschaft gestellt werden, handelt SAG als Agent für diese Gesellschaft. Die Konditionen des mit SAG abgeschlossenen Vertrages gelten auch für diese Gesellschaft.

2. Vertragsgrundlagen

Die Rechtsbeziehungen zum Vertragspartner werden ausschließlich durch diese Einkaufsbedingungen sowie durch darauf bezugnehmende Einzelvereinbarungen geregelt. Die Einzelvereinbarung geht diesen Einkaufsbedingungen vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Durch Auftragsannahme erklärt sich der Vertragspartner mit diesen Einkaufsbedingungen einverstanden.

Auch auf Folgeaufträge – seien sie schriftlich oder mündlich erteilt – sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass wir darauf gesondert hinweisen müssen.

3. Formerfordernisse

Bestellungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Der Vertragspartner hat Bestellungen binnen vier Werktagen mittels Auftragsbestätigung schriftlich anzunehmen. Eine abweichende Annahme ist als neues Angebot zu sehen und bedarf unsererseits der ausdrücklichen schriftlichen Annahme.

In allen, den Auftrag betreffenden, Schriftstücken, insbesondere Rechnungen, ist unsere Bestellnummer anzuführen, widrigenfalls sind wir berechtigt, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen und diese gelten somit auch nicht als bei uns eingelangt. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestellung. Der Vertragspartner kann Schriftstücke auch per E-Mail versendet werden. Langen diese jedoch außerhalb unserer Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr) ein, gelten sie uns erst mit dem darauf folgenden Beginn der Geschäftszeiten als zugegangen.

4. Weitergabe des Auftrages/Vorlieferanten

Der erteilte Auftrag darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Vorlieferanten sind bekannt zu geben. Ein Rechtsverhältnis zwischen uns und den Subunternehmern bzw. Vorlieferanten entsteht in keinem Fall. Der Vertragspartner haftet für Auswahl und Verschulden seiner Subunternehmer und Vorlieferanten.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag, mit Ausnahme der Abtretung von Geldforderungen, durch den Vertragspartner an Dritte bedarf sowohl bei Einzel- als auch Gesamtrechtsnachfolge unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Wir sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung im Wege der Einzelrechtsnachfolge an Dritte zu übertragen.

5. Preise

Offerte sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich. Vereinbarte Preise sind Fixpreise, frei geliefert zum Bestimmungsort und schließen sämtliche Kosten des Vertragspartners, z.B. für Qualitätsmanagement, Funktions- und Qualitätsprüfungen, Verpackung sowie Dokumentation und allenfalls nötige Genehmigungen und Versicherungen mit ein.

Der Vertragspartner wird uns während der Laufzeit des Vertrages Produkte/Dienstleistungen/Werken zu wettbewerbsfähigen Preisen, Qualität, Leistung und technischer Funktion liefern/erbringen. Sollten wir die Produkte/Dienstleistungen/Werke, auch wenn sie in Übereinstimmung mit dem zugrunde liegenden Vertrag geliefert werden, für nicht wettbewerbsfähig halten, werden wir dies dem Vertragspartner mit Angabe der Gründe bekannt geben. Wir werden sodann versuchen, mit dem Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung zu finden, sollte dies jedoch nicht binnen dreißig Tagen gelingen, haben wir das Recht, den Vertrag hinsichtlich des nicht wettbewerbsfähigen Produkts/Dienstleistung/Werk unter Einhaltung einer Frist von dreißig Tagen zu kündigen. Vor Kündigung erteilte Einzelaufträge bleiben davon unberührt.

6. Lieferung/Liefertermin/Höhere Gewalt

Für den Versand gelten sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr die INCOTERMS 2010 und falls keine konkrete Incoterm Klausel vereinbart wurde, die Klausel „DDP“ Lieferanschrift des SAG Konzernunternehmens INCOTERMS 2010. Der Vertragspartner hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Versand- und Verpackungskosten sowie Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Vertragspartner zu tragen. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere genaue Inhaltsangaben) anzuschließen, widrigenfalls sind wir berechtigt, Lieferungen nicht anzunehmen.

Die Lieferung oder Leistung hat am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle in den angegebenen Abnahmezeiten zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang der Ware an der Lieferadresse oder die erfolgreiche Abnahme. Wir dürfen Lieferungen oder Leistungen oder Teile davon zurückweisen und/oder auf Kosten des Vertragspartners zurücksenden, wenn diese vor oder nach dem festgelegten Zeitpunkt/Zeitraum oder in größerer oder kleinerer Menge erfolgen als in der Bestellung angegeben.

Im Falle einer früheren Lieferung als bestätigt behalten wir uns vor, dem Vertragspartner anfallende Handlings- und Lagerkosten zu verrechnen.

Sämtliche vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine sind Fixtermine (Fixgeschäft im Sinne des § 919 ABGB) bei sonstigem Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir bestehen auf Erfüllung des Vertrages. Kann der Vertragspartner schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen wird, hat er uns darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. Auch in diesem Fall sind wir berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weiter sind wir, auch wenn wir auf Erfüllung bestehen, berechtigt, den Ersatz sämtlicher Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns und aller auch mittelbarer Vermögens- und Folgeschäden zu begehren.

Bei Lieferverzug ist der Vertragspartner bis zur vollständigen Lieferung/Leistung verpflichtet, für jede angefangene Woche des Verzugs eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 2% des Gesamtbestellwertes zu zahlen, maximal jedoch 15% des Gesamtbestellwertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Im Falle höherer Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Brandschäden, Überschwemmung, Verkehrsstörung, Streik) sind wir für die Dauer der Störung von der Abnahmepflicht befreit und auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner dadurch Ansprüche gegen uns entstehen.

7. Versandvorschriften/Kennzeichnung

Die von uns erteilten Versandvorschriften sind genau einzuhalten; bei etwaigen Schäden oder Kosten, die aus der Nichteinhaltung der Versandvorschriften oder vereinbarter Versandbedingungen entstehen (z.B. Mehrfracht, Wagenstandsentgelt), haftet der Vertragspartner gegenüber uns vollumfänglich für diese Schäden und Kosten. Fehlen Versandvorschriften oder Versandbedingungen, sind die für uns günstigsten Verfrachtungs- und Zustellungsarten zu wählen. Ein Versand durch einen Spediteur bedarf immer unserer Zustimmung; bei derartiger Abfertigung sind unsere Versandvorschriften und unsere Bestellnummer dem Spediteur, auch zur allfälligen Weitergabe an den Frächter, bekannt zu geben. Die Liefergegenstände sind gemäß unseren Vorschriften bzw. aufgrund bestehender Dokumentationspflichten so zu kennzeichnen, dass deren Herkunft und Erzeugungsdatum (z.B. durch Teilenummer, Bestellnummer, Teilebenennung) zweifelsfrei festgestellt werden können.

8. Rechnungslegung/Zahlung/Aufrechnung

Rechnungen sind, wenn nicht anders vorgeschrieben, nach erfolgter Lieferung oder Leistung an uns zu übermitteln. Auf den Rechnungen sind, außer der Bestellnummer, sämtliche Bestelldaten, die Versandart und der Lieferschein zu vermerken. Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile einer Handelsrechnung enthalten, insbesondere um unseren Vorsteuerabzug zu gewährleisten und den zollrechtlichen Bestimmungen zu genügen (UID-Nummer, ggf. Zolltarifnummern und Brutto-/Nettogewichte usw.). Leistungsrechnungen sind außerdem Leistungs- und Materialscheine entsprechend beizulegen. Rechnungen, die eines oder mehrere dieser Erfordernisse nicht erfüllen, gelten als nicht gelegt und es tritt keine Fälligkeit des Rechnungsbetrages ein. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungs- oder Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung bzw. Endabnahme zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist; bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin jedoch frühestens mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, binnen 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto. Zahlung bedeutet keine Abnahme des Liefergegenstandes/Leistung und kein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit der Lieferung/Leistung.

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von uns ist unzulässig, soweit Gegenforderungen nicht anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Wir sind berechtigt mit Gegenforderungen, auch mit solchen von Konzernunternehmen gegen die Forderung des Vertragspartners aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nicht zu.

9. Gewährleistung

Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, für sachgemäße und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Konstruktion, für die Güte der Ausführung für zugesicherte Eigenschaften und für Verwendung tadellosen Materials leistet der Vertragspartner bei beweglichen Sachen 36 Monate und bei unbeweglichen Sachen oder Sachen, die zum Einbau in oder zur Verwendung mit unbeweglichen Sachen bestimmt sind, 60 Monate Gewähr.

Die Gewährleistung beginnt mit der Annahme des Liefergegenstandes durch unseren Endkunden oder im Falle des ausschließlichen Einsatzes bei uns mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung/Leistung durch uns zu laufen. Untersuchungs- und Rügepflichten bestehen nicht vor vollständiger Lieferung oder Leistung. Die Eingangsuntersuchung durch uns beschränkt sich auf Fehler, die offen erkennbar sind, wie z.B. Transportschäden, Falschliefereien, Mehr- oder Minderlieferung. Derartige Mängel sind binnen 14 Tagen ab Lieferung anzuzeigen. Eine weitergehende Verpflichtung zur Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und Rüge allfälliger Mängel (kaufmännische Mängelrüge) besteht nicht. Wir sind vielmehr berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Insoweit verzichtet der Vertragspartner auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Im Gewährleistungsfall haben wir das Recht, nach unserer Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, den Mangel von anderer Seite auf Kosten des Vertragspartners verbessern zu lassen, den Vertrag sofort zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren.

Bei Mangelbeseitigung durch den Vertragspartner beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch uns für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.

Die Ansprüche auf Schadenersatz bleiben von der dargestellten Gewährleistung unberührt. Der Vertragspartner garantiert die Durchführung von Schulungs-, Wartungs- und Reparaturleistungen sowie die Nachlieferung von Verschleiß- und Ersatzteilen für den Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung.

10. Schadenersatz

Der Vertragspartner haftet **verschuldensunabhängig** für sämtliche Schäden, die uns aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung entstehen. Der Vertragspartner erklärt durch die Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, uns schad- und klaglos zu halten und uns jeden daraus erwachsenen Schaden voll zu vergüten. Bei Schäden, die durch einen tatsächlichen oder behaupteten Mangel - wenn sich diese Behauptung nicht ohne eingehende Überprüfung des Liefergegenstandes widerlegen lässt - des Liefergegenstandes, Verletzung des Liefer-, Leistungsvertrages oder sonstiges rechtswidriges Verhalten des Vertragspartners verursacht werden, hat der Vertragspartner uns und unsere Vertreter, Gehilfen, Organmitglieder, Vertragshändler, Importeure und andere Unternehmen, die Waren oder Produkte veräußern, in die die Liefergegenstände integriert sind, sowie deren Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

Werden wir von Dritten aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner beweispflichtig, dass ein Fehler des gelieferten Produkts im Sinne der Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns in einem Rechtsstreit mit Dritten zu unterstützen und uns von allen Ansprüchen Dritter zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand nur ein Teil der von uns an Dritte erbrachten Leistungen ist.

Der Vertragspartner hat uns und unsere Vertreter, Gehilfen, Organmitglieder, Vertragshändler, Importeure und andere Unternehmen, die Waren oder Produkte veräußern, in die die Liefergegenstände integriert sind, sowie deren Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive Rechtsverfolgungskosten freizustellen, die aus oder aufgrund einer Rückrufaktion entstehen, soweit diese wegen des Liefergegenstandes oder der Leistung des Vertragspartners notwendig war.

Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten Versicherungen abzuschließen, die seine Haftung gegenüber uns und Dritten im erforderlichen Umfang abdecken. Die ausreichende Versicherungsdeckung ist vom Vertragspartner bei Vertragsabschluss unaufgefordert unverzüglich und während des aufrechten Vertragsverhältnisses bei Aufforderung von SAG binnen angemessener Frist nachzuweisen.

11. Fertigungsmittel/Geheimhaltung

Unter Fertigungsmittel sind Produktionsanlagen, Betriebsmittel einschließlich Gesenke, Prüf- und Messmittel (z.B. Lehren), Matrizen, Proben, Werkzeuge, Komponenten, Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees oder sonstige Behelfe, die für die Fertigung und Prüfung der Liefergegenstände erforderlich sind, zu verstehen. Fertigungsmittel, die wir dem Vertragspartner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen, bleiben unser materielles und geistiges Eigentum. Diese Fertigungsmittel dürfen nur zu Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind sie uns kostenlos zurückzustellen. Der Vertragspartner übernimmt auf eigene Kosten bis zum Zugang einer schriftlichen Anweisung von uns die Lagerung, Instandhaltung und Wartung unserer Fertigungsmittel in der Weise, dass Beschädigungen, auch solche durch höhere Gewalt, ausgeschlossen sind.

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Unterauftragnehmer, Vorlieferanten und Arbeitnehmer des Vertragspartners sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Für jeden Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung verspricht der Vertragspartner eine Pönale, deren Höhe wir nach billigem Ermessen bestimmen, mindestens aber € 100.000,00 (Euro einhundert tausend). Darüber hinaus gehende Rechte bleiben unberührt.

12. Immaterialgüterrechte

Falls der Kauf/Auftrag von SAG oder die Dienstleistung für SAG neue Erfindungen oder Designs hervorbringt, stehen sämtliche Schutzrechte SAG zu. Sollte der Vertragspartner auf eigene Kosten wesentlich zur Entwicklung beigetragen haben, dann stehen die Schutzrechte beiden Vertragsparteien gemeinsam zu und beide Parteien können diese Rechte unabhängig verwerten.

Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass die Produktion von Teilen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter nicht erlaubt ist, wenn SAG an diesen Teil Schutzrechte hält oder SAG den Vertragspartner Know-how oder Ausrüstung zur Produktion oder Entwicklung dieser Teile zur Verfügung gestellt hat.

13. Schutzrechte und gefälschte Bauteile

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die gelieferte Ware bzw. ihre Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Sofern solche Rechte doch bestehen, hat er uns ohne Rücksicht auf seine und unsere Kenntnis einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Vertragspartner ist außerdem verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten freizuhalten.

Der Vertragspartner muss die Verwendung gefälschter oder vermutlich gefälschter Teile und deren Integration in Produkte, die an SAG ausgeliefert werden, verhindern. Dazu erwarten wir von unserem Vertragspartner, dass er wirksame Methoden und Prozesse entwickelt, einsetzt und pflegt, die das Risiko vermeiden, dass gefälschte Bauteile und Materialien in den Lieferprozess eingebracht werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns im begründeten Fall über gelieferte gefälschte Bauteile und Materialien zu unterrichten und die Bezugsquelle für künftige Lieferungen nicht mehr zu verwenden.

Darüber hinaus ist es dem Vertragspartner ausdrücklich untersagt, sowohl unsere Marke als auch die Marke unserer Kunden für identische Waren oder Dienstleistungen zu verwenden (Identitätsschutz). Dieses Verbot umfasst auch ähnliche Zeichen für nicht ähnliche Waren, wenn damit die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke in ungerechtfertigter oder unlauterer Weise ausgenutzt/beeinträchtigt wird.

14. Geistiges Eigentum

Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und weitere Hilfsmittel, die SAG dem Vertragspartner zwecks Erfüllung der Bestellung überreicht, bleiben im Eigentum der SAG, über das diese frei verfügen kann. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sie geheim zu halten und sie nur im Einklang mit dem Zweck ihrer Überreichung gemäß dem vorherigen Satz und so zu verwenden und über sie zu verfügen, dass er SAG nicht in Gefahr bringt, dass Dritte Ansprüche aus Patenten, Gebrauchsmustern, Topographien, Schutzmarken, Urheberrechten oder anderem geistigen Eigentum oder unlauterem Wettbewerb geltend machen.

Der Vertragspartner garantiert SAG, dass es durch die Lieferung der Ware gemäß vorliegenden Bedingungen und durch die Nutzung dieser Ware durch SAG oder ihre Abnehmer zu keiner Verletzung von Rechten aus Patenten, Gebrauchsmustern, Topographien, Schutzmarken, Urheberrechten oder anderem geistigen Eigentum Dritter oder zur Verletzung der Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb kommt.

15. Lauterer Wettbewerb und „Anti-Kartell“

Nach geltendem Recht und seinen Unternehmensrichtlinien hält sich der Vertragspartner strikt an die Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen er geschäftlich aktiv ist, und verpflichtet sich insbesondere das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrecht einzuhalten.

Der Vertragspartner beteiligt sich nicht an illegalen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bekämpft verbotene Kartelle. Außerdem wirkt er jeder strafbaren oder unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen aktiv und konsequent entgegen und geht gegen Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen vor.

16. Interessenskonflikt

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Leistungen, für die er den erhaltenen Betrag verwendet, gemäß geltenden Gesetzen auszuführen und weder direkt noch indirekt Geschenke und sonstige Zuwendungen Amtsträgern, Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten anzubieten, zu tätigen, zu versprechen, genehmigen oder diese zu akzeptieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bestechungsgelder zum Zweck der Einflussnahme, Verleitung oder Belohnung einer Handlung, Unterlassung oder Entscheidung, um dadurch einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen oder einen Vertragsabschluss zu erzielen. Interessenskonflikte, die eine unabhängige Entscheidung beeinflussen können, sind SAG gegenüber offenzulegen.

17. Offenlegungspflicht / Informationsauskunft

Der Vertragspartner und SAG verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, insbesondere kaufmännisch und technischen Informationen, Unterlagen, Erfahrungen und Kenntnisse des anderen, die sie aufgrund der Geschäftsbeziehung erhalten haben oder bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln, nur für den Zweck der Durchführung der einzelnen Bestellungen zu verwenden und nach Beendigung dieses Vertrages unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Bedingungen mit etwaigen Vorlieferanten schriftlich zu vereinbaren. Diese Vereinbarung gilt über die Laufzeit des Vertrages hinaus.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht allgemein bekannten technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und geheim zu halten. Zu den geschützten Daten zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten der Vertragspartner. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen geheim zu halten und sie Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.

Beabsichtigt der Vertragspartner Objektfotos oder Zeichnungen, welche im Zuge der Bestellungen übersendet wurden oder in unseren Unterlagen vorhanden sind, für eigene Referenzlisten oder Werbezwecke zu verwenden, ist dafür ausdrücklich das schriftliche Einverständnis von SAG einzuholen. Vorlieferanten und MitarbeiterInnen sind gleichlautend zu verpflichten.

Diese Verpflichtung gilt unbefristet über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus.

Im Fall eines Verstoßes gegen diesen Punkt verpflichtet sich der Vertragspartner eine Pönale von EUR 50.000,- je Verstoß und Kalendertag unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zu bezahlen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für den Fall, dass eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht. SAG ist aber in jedem Fall über diese Offenlegung zu informieren.

18. Qualität

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen nach Stand der Technik, den sicherheits- und qualitäts-, gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, den vereinbarten technischen Daten sowie den zugesicherten Eigenschaften entsprechen und hat in einer geeigneten Form dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Verpflichtungen auch auf Ebene seiner Vorlieferanten eingehalten werden.

Im Fall von Serienlieferung darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters durch uns mit der Serienlieferung begonnen werden. Für Erstmusterprüfungen wird auf die VDA-Schrift 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl, Bemusterung, Qualitätsleistung in der Serie“ hingewiesen. Unabhängig davon hat der Vertragspartner die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.

Sofern für Liefergegenstände/Leistungen vertragliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen hat der Vertragspartner die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen und die Prüfungsunterlagen/Dokumentation über 15 Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Die vorgenannten Verpflichtungen sind auf allfällige Subunternehmer zu übertragen. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift 1 „Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen und Qualitätsaufzeichnungen“ hingewiesen.

Für Materialien und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Vertragspartner uns ein den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Sicherheitsdatenblatt oder Unfallmerkblatt übergeben.

19. Umweltschutz

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Lieferungen / Leistungen die Qualitäts- und Umweltmanagement-Grundsätze der diesbezüglich einschlägigen Normen ISO 9001, IATF 16949 (relevant für automobilrelevante Vorlieferanten) bzw. ISO 14001 oder EMAS anzuwenden. Der Vertragspartner hat in einer geeigneten Form dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Verpflichtungen auch auf Ebene seiner Vorlieferanten eingehalten werden.

Während der Vertragslaufzeit hat der Vertragspartner die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.

Für die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Vertragspartners muss uns dieser auf Anfrage folgende Angaben in Bezug auf seinen gesamten jährlichen Auftragsumfang mit SAG bereitstellen:

- Gesamtenergieaufwand in MWh;
- CO₂ Emissionen aus eigen und fremd erzeugter Energie in t;
- Gesamtwasserverbrauch in m³;
- Prozessabwasser in m³;
- Abfall zur Beseitigung in t;
- Abfall zur Verwertung in t;
- VOC Emissionen (volatile organic compound) in t.

Darüber hinaus setzt der Vertragspartner auf ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement. Er sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung einhält, und insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Vertragspartner gelieferte Ware einzuholen.

Bei Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist der Vertragspartner verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner stellt SAG von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich daraus ergeben, dass er die Sicherheitsdatenblätter nicht oder verspätet zur Verfügung gestellt hat.

20. Exportbestimmungen und wirtschaftliche Sanktionen

Der Vertragspartner muss SAG

- auf mögliche Exportbeschränkungen hinsichtlich der Waren und Technologien hinweisen (z. B. Eintragungen gemäß der Dual-Use-Verordnung oder vergleichbaren Regelungen),

- informieren, sofern und soweit die Waren und Technologien einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US-Recht/US-Bestimmungen unterliegen und
- die maßgebliche Klassifizierungsnummer (z.B. die ECCN- Export Control Classification Number für US Produkte, die „AL-Nummer“ der in der deutschen Ausfuhrliste aufgeführten Waren und Technologien, die „Dual-Use-Nummer“ für Waren und Technologien gemäß der Dual-Use-Verordnung, etc.) mitteilen, sowie
- über mögliche Ausnahmegenehmigungen für Waren und Technologien informieren.

Die genannten Hinweise und Informationen hat der Vertragspartner an die Einkaufsabteilung der bestellenden Standorte zu senden. Auf Wunsch wird der Vertragspartner die erforderlichen Erklärungen / Mitteilungen zur Verfügung stellen.

Die Vertragserfüllung seitens SAG steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

21. Vorzeitige Beendigung

Wir sind zur vorzeitigen Beendigung des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages in folgenden Fällen berechtigt: Einerseits, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners drastisch und nachhaltig verschlechtern und dadurch die berechtigte Befürchtung vorliegt, dass die Aufrechterhaltung des Vertrages wirtschaftliche Nachteile für SAG bringt oder SAG aus sonstigen Gründen nicht mehr zumutbar ist. Andererseits, wenn der vollständige oder teilweise Erwerb des Vertragspartners durch einen Mitbewerber erfolgt, sowie bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen den Vertrag und/oder diese allgemeinen Einkaufsbedingungen.

22. Gegengeschäfte

SAG behält sich das Recht vor, den Kaufpreis oder Teile davon für bestehende oder zukünftige Gegengeschäfte zu verwenden. SAG kann dieses Recht auf Dritte übertragen.

23. Datenschutz / Privacy

Der Vertragspartner stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und SAG auf Verlangen nachzuweisen.

Umgekehrt ist der Vertragspartner damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Vertragspartners und der mit ihm abgeschlossenen Verträge speichern und diese für eigene Zwecke innerhalb unserer konzernverbundenen Unternehmen verwenden.

24. Achtung der Menschenrechte

Kinderarbeit ist nicht erlaubt! Die Beschäftigung von Minderjährigen, wie durch das lokale Arbeitsrecht definiert, ist nicht erlaubt, außer es handelt sich um ein von der jeweiligen Regierung genehmigtes Trainings- oder Berufsausbildungsprogramm zum klaren Vorteil für die TeilnehmerInnen.

Jegliche Form von Zwangsarbeit ist verboten.

Den MitarbeiterInnen muss es, ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen, Einschüchterung oder Bedrohung, möglich sein, offen mit der Führung über Arbeitsbedingungen zu reden. Die MitarbeiterInnen müssen außerdem berechtigt sein, in Übereinstimmung mit der lokalen Gesetzgebung, Gewerkschaften oder Arbeitervereinigungen beizutreten.

MitarbeiterInnen sind vor jeglicher Form der Belästigung und Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, Alters, der Religion, Behinderung, der politischen Gesinnung, der Herkunft oder ähnlichem zu schützen.

Der Arbeitsplatz der MitarbeiterInnen muss sicher sein und darf die Gesundheit nicht gefährden. Er muss mindestens allen lokalen Gesetzen und anwendbaren Vorschriften für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz entsprechen.

Die Löhne, Gehälter und Sozialleistungen für die MitarbeiterInnen müssen wettbewerbsfähig sein und der lokalen Gesetzgebung (Mindestlöhne, Überstundenabgeltung, gesetzlich vorgeschriebene Sozialleistungen) entsprechen.

Die Arbeitszeit muss der anwendbaren lokalen Gesetzgebung entsprechen.

Wir erwarten von unseren Vertragspartnern die Einhaltung dieser globalen Regeln für die Arbeitsbedingungen in allen ihren Standorten sowie das Vorantreiben der Umsetzung dieser Prinzipien mit ihren Vorlieferanten.

25. Sonstiges

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist, wenn nicht anders vorgeschrieben, die Lieferanschrift des jeweiligen SAG Konzernunternehmens. Der Vertragspartner verzichtet auf Anfechtung wegen Irrtum und Verkürzung über die Hälfte.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam / undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame / undurchführbar Bestimmung ist durch eine wirksame / durchführbare Bestimmung, die dem angestrebten Ziel und Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen. Stellt sich eine Lücke im Vertrag heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt in Betracht gezogen hätten.

Überschriften in diesen Einkaufsbedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zur Auslegung herangezogen werden. Im Zweifel gilt die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen mit dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform. Erklärungen über Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.

26. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, mit Ausnahme der internationalen Verweisungsnormen, anzuwenden. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Streitigkeiten sind ausschließlich vor dem für Salzburg, Österreich, zuständigen Gericht auszutragen. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl, den Vertragspartner auch an seinem Standort zu klagen.